

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5,20,51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) der §§ 1,2,3,10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2005 (GVBl. S. 574) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01. 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 26.05.2009 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebühren pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist eine Betreuungsgebühr.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für den Regelplatz (6 Stunden Betreuung) für
 - a) das 1. Kind einer Familie 90,-- EUR/Monat
 - b) das 2. Kind einer Familie 51,-- EUR/Monat

Die Betreuungsgebühren gelten für den Regelplatz Plus (Betreuung Mo., Mi., Fr. 5 Stunden, Di., Do. 7 Stunden) entsprechend.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie die sich gleichzeitig in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen befinden, werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3a) Die Betreuungsgebühr für den verkürzten Tagesplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beträgt bis 7,5 Stunden für
- a) das erste Kind einer Familie 120,-- EUR/Monat
 - b) das zweite Kind einer Familie 90,-- EUR/Monat
- (3b) Die Betreuungsgebühr für den Tagesplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und Hortkinder beträgt bis 10 Stunden für
- a) das erste Kind einer Familie 150,-- EUR/Monat
 - b) das zweite Kind einer Familie 108,-- EUR/Monat
- (4) In Kinderhaus "Tra-Um-Schloss" wird zur Betreuungsgebühr des Tagesplatzes zusätzlich ein Essensbeitrag von 29,-- EUR/Monat und eine Frühstückspauschale inklusive Getränke von 5,-- EUR/Monat für Hortkinder und für alle anderen Kinder von 10,-- EUR/Monat erhoben. Die Bastelpauschale wird direkt mit der Einrichtung abgerechnet.

In den anderen Einrichtungen erfolgt ebenfalls direkte Abrechnung der monatlichen Bastel- als auch zusätzlich der Getränkepauschale.

In den Tagesstätten „Sterntaler“ und „Mäuseburg“ wird der monatliche Essensbeitrag direkt mit der Einrichtung abgerechnet.

Für den entstehenden Mehraufwand für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird ein Gebührenaufschlag von 30,-- EUR/Monat für das erste Kind einer Familie und von 50,-- EUR/Monat für das zweite Kind einer Familie auf die Gebühren des Abs. 1 und 3a u. 3b festgelegt. Der Mehraufwand entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

- (5) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, stellt die Gemeinde Mörlenbach die Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung von den Betreuungsgebühren frei.
- Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- Die Erhebung des Essensbeitrages bleibt von der Freistellung ausgenommen. Dieser ist weiterhin zu zahlen.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei ei-

nem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage), weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgenden Zeit.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2009 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 03. Juli 2007 beschlossene Satzung außer Kraft.

Mörtenbach, 26.05.2009

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister